
S 74 SF 14/04 SF

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 74 SF 14/04 SF
Datum	08.07.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 B 24/04 SF
Datum	08.02.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 8. Juli 2004 geÄndert. Die EntschÄdigung wird auf 797,00 Euro festgesetzt. Im Äbrigen wird die Beschwerde zurÄckgewiesen.

GrÄnde:

Der Antragsteller, Arzt fÄr Psychiatrie und Psychotherapie, erstattete im Auftrag des Sozialgerichts in dem Rechtsstreit S 33 VU 8/00, in dem die GewÄhrung von EntschÄdigungsleistungen fÄr die Folgen einer Haft in der frÄheren DDR wegen eines Fluchtversuchs streitig war, das 21 Seiten umfassende Gutachten vom 10. Dezember 2003 unter BerÄcksichtigung des ihm Äberlassenen Aktenmaterials (405 Blatt).

FÄr das Gutachten machte er eine EntschÄdigung von 1.105,00 Euro geltend, die er aufgrund einer Bearbeitungszeit von 24 Stunden, einem Stundensatz von 43,00 Euro und von Sachkosten errechnete.

Die Kostenfestsetzungsstelle des Gerichts gewÄhrte ihm eine EntschÄdigung von 891,05 Euro, der sie einen Stundensatz von 43,00 Euro bei 19 anrechnungsfÄhigen

Stunden zugrunde legte (Schreiben vom 5. Februar 2004).

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Festsetzung machte der Antragsteller geltend, die K¹/₄rungen seien nicht gerechtfertigt. Das Sozialgericht setzte die Entsch¹/₄digung durch Beschluss vom 8. Juli 2004 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Senats auf 762,05 Euro fest, wobei es von folgenden Berechnungselementen ausging:

Erstellung des Gutachtens 16 Std. ¹/₄ 43,00 Euro 688,00 Euro Schreibauslagen 19
Seiten ¹/₄ 2,00 Euro 38,00 Euro Kopiekosten 57 Seiten ¹/₄ 0,5 (max. 50 S.) 25,00
Euro Kopiekosten Kopien ¹/₄ber 7 50 Seiten x 0,3 x 0,3 Euro 1,05 Euro Porto 10,00
Euro Summe: 762,05 Euro

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers, mit der er geltend macht, die Entsch¹/₄digung sei von den drei bisher befassten Stellen in unterschiedlicher H¹/₄he festgesetzt worden, und zwar jeweils auf der gleichen gesetzlichen Grundlage. Dies erwecke wenig Vertrauen in eine sachbezogene Objektivit¹/₄t. Im ¹/₄brigen empfehle er dem Gericht, den Umfang des f¹/₄r medizinische Untersuchungen notwendigen Zeitaufwandes dem Fachmann zu ¹/₄berlassen ebenso wie die Notwendigkeit anzuerkennen, relevante Daten aus den Akten zu exzerpieren und im Gutachten zu dokumentieren.

Auf die nach ¹/₄ 16 Abs. 2 ZSEG zul¹/₄ssige Beschwerde war die Entsch¹/₄digung des Antragstellers auf 797,00 Euro festzusetzen. Im ¹/₄brigen ist die Beschwerde unbegr¹/₄ndet.

F¹/₄r die H¹/₄he der Entsch¹/₄digung ist gem¹/₄ ¹/₄ 3 Abs. 2 Satz 1 ZSEG die Zahl der "erforderlichen" Stunden ma¹/₄gebend. Dabei kommt es nicht auf die von einem Sachverst¹/₄ndigen tats¹/₄chlich aufgewendete, m¹/₄glicherweise h¹/₄here Stundenzahl an, sondern auf die Zeit, die ein Sachverst¹/₄ndiger mit durchschnittlicher Bef¹/₄higung und Erfahrung bei sachgem¹/₄er Auftragserledigung mit durchschnittlicher Arbeitsintensit¹/₄t ben¹/₄tigt. Es handelt sich bei der "erforderlichen" Zeit um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der richterlichen Ausf¹/₄llung und Konkretisierung bedarf. Der Senat verwendet dazu f¹/₄r alle zur Erstellung eines Gutachtens erforderlichen Arbeitsschritte Richtwerte, die die Zeiten ber¹/₄cksichtigen, die im Normalfall ¹/₄ d.h. in der weitaus ¹/₄berwiegenden Mehrzahl aller Gutachten ¹/₄ f¹/₄r die einzelnen Stadien angemessen und damit erforderlich sind. Diese Werte, die von dem jeweils f¹/₄r die Festsetzung zust¹/₄ndigen Senat des Landessozialgerichts Berlin langj¹/₄hrig und aufgrund eigener Erfahrung bzw. von entsprechenden sachkundigen Ausk¹/₄nften herangezogen worden sind und werden, dienen ¹/₄ auch ¹/₄ der gleichm¹/₄igen Entsch¹/₄digung aller Sachverst¹/₄ndigen und der ungef¹/₄hren Vorhersehbarkeit des Umfanges der Entsch¹/₄digung. In diesem Zusammenhang ist immer darauf hingewiesen worden, dass es sich um Richtwerte und nicht um einheitlich f¹/₄r alle Bearbeitungen anzuwendende Zeiten handelt, so dass auch Besonderheiten des Einzelfalles stets zu ber¹/₄cksichtigen sind. Dieses System der Entsch¹/₄digung erkl¹/₄rt auch, weshalb die vom Antragsteller bem¹/₄ngelten unterschiedlichen Festsetzungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Wenn die Leistung gerade

nicht nach festen Sätzen – wie nach der Gebührenordnung für Ärzte – vergütet wird, sondern nach der im Wege der Ermessensausübung durch die befassende Stelle festzusetzenden "erforderlichen Zeit", können unterschiedliche Bewertungen nicht ausgeschlossen werden. Im Übrigen ist die Entschädigung nach den gesetzlichen Grundlagen festzusetzen und kann deshalb auch nicht dem "Fachmann" überlassen werden.

Für das Aktenstudium (von 405 Blatt) sind 4,1 Stunden anzusetzen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist einem Sachverständigen die Durcharbeitung von 100 Blatt medizinisch durchgesetzten Aktenmaterials pro Stunde möglich.

Hinsichtlich der erforderlichen Zeit für die Erhebung der Vorgeschichte und Untersuchung geht der Senat grundsätzlich davon aus, dass in der Regel für diesen Teil des Gutachtens 2 Stunden ausreichen, er hatte aber keine Bedenken, von dieser lediglich als Richtschnur gedachten Zeitdauer abzuweichen, wenn der tatsächliche Zeitaufwand den Erfahrungswert erheblich überschreitet. Gestaltet sich die Untersuchung – wie hier – besonders zeitaufwendig, muss das bei der Entschädigung im vertretbaren Rahmen Berücksichtigung finden. Der Senat hält hier einen Zeitaufwand von 3,5 Stunden für angemessen. Für einen höheren Stundensatz gibt auch die Anamnese/Untersuchung in dem Gutachten nichts her.

Für die Ausarbeitung des Gutachtens ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats grundsätzlich für den Teil des Gutachtens, der die Anamnese und die Wiedergabe der Befunde enthält, ein Zeitfaktor von 1 Stunde für 3 Seiten Ausarbeitung anzusetzen, während für die Diskussion der Untersuchungsergebnisse und die Bearbeitung der Beweisfragen, die eigentliche gedankliche Arbeit des Sachverständigen, ein Zeitfaktor von 1 Stunde für 2 Seiten angemessen ist.

Bei der Bemessung der Entschädigung für die Ausarbeitung des Gutachtens hat die Kostenfestsetzungsstelle aber zu Recht eine Kürzung vorgenommen. Die Seite 2 war nicht zu entschädigen, weil sie eine überflüssige Wiedergabe der Beweisfragen enthält, die sowohl den Beteiligten als auch dem Gericht bekannt sind. Seite 1 bleibt als "Deckblatt" ebenfalls unberücksichtigt, weil sie keine geistige Leistung enthält.

Für die Bewertung ist zu berücksichtigen, dass sämtliche Seiten des Gutachtens in erheblicher Weise geringer beschriftet sind als dies üblich ist. Dies muss sich auf den Zeitfaktor auswirken, weil für die Fertigung einer gering beschrifteten Seite insgesamt weniger Zeit benötigt wird als für eine voll beschriftete. Da als Maßstab der Zeitaufwand für eine normal beschriftete Seite dient, ist derjenige für eine Seite, die offensichtlich unterbeschriftet ist, geringer zu bewerten. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass das Gutachten eine deutliche Unterbeschriftung aufweist, die es rechtfertigt, die Seiten als zu 3/4 beschriftet anzusehen, also jeweils 1/4 der Seitenzahlen abzuziehen. Für den ersten Teil des Gutachtens sind deshalb von 12 Blatt (Blatt 3-14) 9 Seiten (3

Stunden) und für den zweiten Teil von 7 Seiten (Blatt 15-21) 6 Seiten (3 Stunden) zu berücksichtigen, insgesamt 6 Stunden.

Für Diktat, Durchsicht und Korrektur ist davon auszugehen, dass der Sachverständige stündlich etwa 5 Seiten bewältigen kann. Dies führt bei 15 berücksichtigungsreichen Seiten zu einem Zeitaufwand von 3 Stunden.

Aus alledem ergibt sich insgesamt eine zu berücksichtigende Zeit von 16,6 (gerundet 17) Stunden.

Da es sich um ein Zusammenhangsgutachten auf dem Gebiet des sozialen Entschädigungsrechts handelt, das – wie zwischen den Beteiligten nicht streitig ist – als schwierig zu bewerten ist, ist ein über dem Mittelwert des gesetzlichen Rahmens (25,00 bis 52,00 Euro) liegender Stundensatz von 43,00 Euro anrechnungsfähig.

Schreibauslagen werden in Höhe von 2,00 Euro je Seite ersetzt (§ 8 Abs. 1 Ziffer 3 ZSEG). Für die vom Gericht geforderten Abschriften des Gutachtens sowie für ein Handaktenexemplar des Sachverständigen werden für die ersten 50 Seiten je 0,50 Euro und für jede weitere Seite 0,15 Euro ersetzt (§ 11 Abs. 2 ZSEG i.V.m. Nr. 9000 KV-GKG). Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

16 Seiten × 2,00 Euro = 32,00 Euro 48 Seiten × 0,50 Euro = 24,00 Euro insgesamt 56,00 Euro

Die Entschädigung des Antragstellers setzt sich danach wie folgt zusammen:

Gutachtenerstattung 17 Std. × 43,00 Euro = 731,00 Euro Schreibauslagen = 56,00 Euro Porto = 10,00 Euro insgesamt 797,00 Euro

Diese Entscheidung ist gerichtsgebührenfrei und nicht anfechtbar (§ 16 Abs. 2, 5 ZSEG).

Erstellt am: 10.01.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024